

**Satzung
der Stadt Pforzheim über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehflächen
(Streupflicht-Satzung)
(1.11)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	K 2324
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	12.09.1989
	Bekanntmachung:	30.09.1989
	Inkrafttreten:	01.10.1989
Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	N 955
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	10.12.2001
	Bekanntmachung:	14.01.2002
	Inkrafttreten:	01.01.2002
Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	O 932
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	14.11.2006
	Bekanntmachung:	25.11.2006
	Inkrafttreten:	26.11.2006
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für öffentliche Ordnung Tel. 07231/39-2549	

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht	2
§ 2 Verpflichtete	2
§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht	2
§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten	3
§ 5 Umfang des Schneeräumens	3
§ 6 Streuen zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte	3
§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 26.09.1987 (Ges. Bl. S. 477) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1987 (Ges.Bl. S. 161) hat der Gemeinderat am 12.09.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Die Straßenanlieger sind verpflichtet, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 StrG).

(2) Für die Bundesbahn gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben, oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter, Pächter und Erbbauberechtigte) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 des Straßengesetzes).

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

(2) Sind mehrere Personen nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, so haben sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt werden.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehflächen im Sinne dieser Satzung sind folgende dem öffentlichen Verkehr gewidmete Flächen:

1. Gehwege entlang von Fahrbahnen,
2. die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,20 Meter, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
3. die seitlichen Flächen am Rande von Fußgängerbereichen in einer Breite von 4 Metern entlang der bebauten Front (z. B. Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche),
4. Sonderwege für Fußgänger oder gemeinsame Sonderwege für Fußgänger und Radfahrer,
5. Treppenanlagen

(2) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur erschließenden Straße oder liegen die Grundstücke hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf die Gehflächen, die vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegen.

(3) Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, treffen die Verpflichtungen nur die Anlieger, deren Grundstücke auf der Gehwegseite angrenzen.

(4) Soweit auf beiden Seiten einer Gehfläche verpflichtete Anlieger sind, erstrecken sich deren Verpflichtungen jeweils höchstens bis zur Mitte der Gehfläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Wildkräuter und Laub. Der Umfang der Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Die Häufigkeit der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung. Vor gewerblich genutzten Grundstücken sind die betriebsbedingten besonderen Verschmutzungen unverzüglich zu beseitigen.

(3) Bei der Gehflächenreinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.

(4) Beim Reinigen darf die Gehfläche nicht beschädigt werden. Unrat und Kehricht sind sofort zu beseitigen. Sie dürfen weder dem Nachbarn zugeführt, noch in die Straßenrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben gelangen oder verbracht werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die in § 3 genannten Gehflächen sind auf eine solche Breite von Schnee oder winterlicher Straßenglätte zu befreien, dass die Sicherheit und Flüssigkeit des öffentlichen Fußgängerverkehrs gewährleistet ist.

(2) An Treppenanlagen und Staffelwegen genügt es, wenn auf jeder Seite eine für den Fußgängerverkehr ausreichende Gehfläche in einer Breite von mindestens 1,20 m vom Schnee geräumt und gestreut wird. In Fußgängerbereichen sind die seitlichen Flächen in einer Breite von 3 Metern entlang der bebauten Front zu räumen.

(3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil des Gehwegs, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.

(4) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens einem Meter zu räumen.

(5) § 4 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Streuen zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei winterlicher Straßenglätte haben die Verpflichteten die Gehflächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn so rechtzeitig zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Zum Bestreuen sind Sand, Splitt oder andere geeignete umweltverträgliche Stoffe zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen hiervon sind auf Gefällstrecken und an Treppenanlagen nur dann zugelassen, wenn dort ohne diese Mittel die Glatteisgefahr nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. Auch in diesen Fällen ist die Verwendung von Streusalz auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Stehen auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden können, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

(2) § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 5 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

(1) Die Gehflächen müssen werktags bis 6.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut werden. Fällt nach diesem Zeitpunkt Schnee oder tritt Schnee- bzw. Eisglätte auf, so ist unverzüglich bei Bedarf auch wiederholt zu räumen und zu streuen. Die Räum- und Streupflicht endet um 20.00 Uhr.

(2) Falls nach Lage und Bedeutung der Straße oder auch eines einzelnen Grundstücks der allgemeine Verkehr früher einsetzt oder später endet, sind Schnee und Glätte auch außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten zu beseitigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 StrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehflächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehflächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehflächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 bestreut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tag tritt die Polizeiverordnung der Stadt Pforzheim vom 27. Dezember 1976 außer Kraft.